

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0036/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, keine Maßnahme,
Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **28.04.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 07.01.2025 in der gedruckten Zeitung einen Beitrag mit dem Titel „Woher kennt der Raketen-Rambo den ‚Patron‘ Miri?“. Auf X postet die Zeitung außerdem ein Foto mit dem Text „Bekanntes Clan-Mitglied: Welche Rolle spielt der ‚Patron‘ beim Raketen-Rambo?“. Auf dem Bild sind sieben Männer zu sehen, darunter nach Informationen der Zeitung der „Raketen-Rambo“ und der „Patron Miri“.

II. Der Beschwerdeführer zeigt an, dass der Clan-Chef alias „Patron Miri“ auf dem auf X zum Artikel geposteten Foto nicht zu sehen ist. Das sei eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex.

III. Für die Beschwerdegegnerin nimmt eine Syndikusanwältin Stellung. Sie teilt mit, dass die Redaktion bereits am 17.01.2025 – am Tag der Beschwerde des Beschwerdeführers – einen Widerruf der unzutreffenden Darstellung veröffentlicht habe. Damit sei die beanstandete Foto-Verwechslung unverzüglich, angemessen und im Einklang mit Ziffer 3 Pressekodex korrigiert worden.

[Anm. d. Presserats: Der Widerruf wurde in der Tat veröffentlicht.]

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Zeitung veröffentlichte jedoch unverzüglich einen Widerruf, nachdem sie herausgefunden hatte, dass sie eine Falschmeldung verbreitet hatte. Sie verhielt sich damit im Einklang mit der Ziffer 3 des Pressekodex.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde im Sinne der Beschwerdeordnung begründet ist.

Er verzichtet aber darauf, gegen die Redaktion eine Maßnahme nach § 12 Beschwerdeordnung auszusprechen, da die Zeitung sich von selbst korrigierte. Das Gremium sieht darin eine angemessene Reaktion im Sinne des § 6 Absatz 5 Beschwerdeordnung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über das Aussetzen der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>